

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Mai 1917
i. S. Hubacher, Klägerin, gegen Spahr, Beklagten.

Anwendbarkeit des ZGB auf die Auslegung eines vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Erbvertrags (*in casu* eines « Eheverkommnisses »), wenn der Erblasser n a c h jenem Datum gestorben ist. — Auslegung eines solchen Erbvertrages oder « Eheverkommnisses ».

A. — Die Klägerin und Berufungsklägerin ist die Schwester und einzige Intestaterbin, der Beklagte und Berufungsbeklagte der Witwer der am 10. September 1914 verstorbenen Anna Elisabeth Spahr geb. Rufer, welche am 28. November 1908 mit dem Beklagten folgendes « Eheverkommenis » abgeschlossen hatte :

1. Die Ehegatten verzichten auf das ihnen gegenseitig zustehende Noterbrecht und begründen folgende verträgmässige Erbfolge :

2. Im Falle des Vorablebens des Herrn Spahr erhält seine Witwe aus seinem Nachlass eine Barsumme von 30,000 Fr. sowie einen Kindsteil, beides fällig nach drei Monaten nach dem Ableben des Herrn Spahr. Dieser Kindsteil soll aber nach dem Ableben der Frau Spahr wieder an die Kinder des Herrn Spahr zu Eigentum zurückfallen. Eine Sicherheitsleistung ist nicht nötig.

3. Für den Fall, wo Frau Spahr zuerst stirbt, soll die Bestimmung gelten, dass Herr Spahr, solange er lebt, das Nutzniessungsrecht am ganzen Vermögen hat, dass aber bei seinem spätern Ableben die Summe von 30,000 Fr. in bar an die gesetzlichen Erben der Frau Spahr zurückfallen soll.

Herr Spahr ist nicht verpflichtet, beim Ableben seiner Frau für diese 30,000 Fr. Sicherheit zu leisten.

Unterzeichnet und ausgestellt in zwei gleichlautenden Doppeln im Sinne, dass das neue Civ.-Ges.-Buch am Verträge nichts ändert. »

Gestützt auf dieses Eheverkommenis, dem keine andere letztwillige Verfügung gegenübersteht, beansprucht die Klägerin den ganzen Nachlass von angeblich 90,000 Fr. zu Eigentum, indem sie dem Beklagten daran bloss die lebenslängliche Nutzniessung überlassen will. Der Beklagte steht dagegen auf dem Standpunkt, dass ihm an 30,000 Fr. die Nutzniessung, am übrigen Vermögen aber das volle « Eigentum » zukomme.

B. — Durch Urteil vom 12. Januar 1917 hat der Appellationshof des Kantons Bern über das Rechtsbegehren der Klage :

« 1. Es sei gerichtlich festzustellen und der Beklagte » habe anzuerkennen, dass der Nachlass inbegriffen der » Frauengutsanspruch seiner verstorbenen Ehefrau, Frau » Anna Elisabeth Spahr geb. Rufer Eigentum der Klä- » gerin sei, und dass der Beklagte daran nur die Nutz- » niessung habe ;

» 2. Das Nachlassvermögen, inbegriffen der Frauen- » gutsanspruch der Frau Anna Elisabeth Spahr-Rufer sei » auf einen Betrag von 90,000 Fr. zu bestimmen, even- » tuell auf einen gerichtlich festzusetzenden geringeren » Betrag ; »

e r k a n n t :

« Die Klägerin ist mit ihren beiden Rechtsbegehren abgewiesen. »

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, mit dem Antrag auf Guttheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Bei der Frage nach dem a n w e n d b a r e n R e c h t ist davon auszugehen, dass nach der, zwar in

Art. 15 SchIT ZGB nicht direkt ausgesprochenen, aber *per arg. a contrario* daraus sich ergebenden allgemeinen Regel des intertemporalen Erbrechts « die erbrechtlichen Verhältnisse », wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des ZGB gestorben ist, durch das neue Recht bestimmt werden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel besteht nach Art. 16 Abs. 2 und 3 *ibid.* nur hinsichtlich der Verfügungsfähigkeit des Erblassers und der Form der Verfügung, dagegen nicht auch hinsichtlich der Wirkungen einer als gültig anzuerkennenden letztwilligen Verfügung. Diese Konsequenz zieht zwar Art. 16 Abs. 3 bloss in Bezug auf die « Anfechtung wegen Ueberschreitung der Verfügungsfreiheit oder wegen der Art der Verfügung »; sie muss aber nach dem Gesagten auch in allen übrigen Beziehungen gelten. Das Gesetz ist davon ausgegangen, dass die Verfügungen von Todes wegen erst im Zeitpunkte des Ablebens definitiv rechtsgültig werden und gewissermassen bis zu diesem Zeitpunkte als beständig stillschweigend erneuert zu gelten haben: es besteht eine unwiderlegbare Rechtsvermutung dafür, dass der in einer nicht widerrufenen letztwilligen Verfügung zum Ausdruck gekommene Wille, auch wenn diese Verfügung im Zeitpunkte des Todes bereits sehr alt gewesen sein sollte, doch bis zu diesem Zeitpunkte unverändert weiterbestanden habe. Wäre es nun auch denkbar gewesen, bei Erbverträgen, deren jederzeitige Abänderung nicht vollständig im Belieben des Erblassers steht, eine Ausnahme von jenem Grundsatz eintreten zu lassen, so ist diese Ausnahme doch vom ZGB, das in seinen Art. 15 und 16 ganz allgemein von den « erbrechtlichen Verhältnissen » und den « letztwilligen Verfügungen » spricht, nicht gemacht worden. Dadurch hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Erbverträge, die sich immerhin von den Verträgen unter Lebenden wesentlich unterscheiden, hinsichtlich des anwendbaren Rechts vollständig den übrigen letztwilligen Verfügungen, insbesondere den testamentarischen

Verfügungen, mit welchen sie die Gemeinsamkeit des Zweckes und der Wirkung teilen, gleichstellen wollte. Die Ausführung und Auslegung von Erbverträgen, die zwar vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossen worden waren, jedoch, weil der Erblasser nach diesem Zeitpunkt gestorben ist, erst seither wirksam geworden sind, untersteht somit, wie übrigens auch MUTZNER in Note 2 zu Art. 16 SchIT annimmt, den Bestimmungen des ZGB und der Ueberprüfung durch das Bundesgericht.

Auf die vorliegende Berufung ist daher, weil das in Betracht kommende « Eheverkommenis » in der Tat den Charakter eines Erbvertrages hat, einzutreten.

2. — In der Sache selbst ist die Auffassung der Vorinstanz gutzuheissen. Aus dem ganzen Tenor des Eheverkommnisses ergibt sich deutlich die Absicht der Kontrahenten, der Ehefrau oder ihren Erben das freie « Eigentum » bloss an 30,000 Fr. einzuräumen, das übrige Vermögen aber (offenbar in Anlehnung an das damals geltende kantonale Recht) dem Mannesstamm zu erhalten. Galt dies unbestrittenermassen für den Fall des Vorablebens des Ehemannes, so lag kein vernünftiger Grund vor, für den Fall des Vorablebens der Ehefrau deren Erben das « Eigentum » an weiterem Vermögen oder gar, wie die Berufungsklägerin behauptet, am gesamten Nachlass zuzuweisen und also dem Ehemann selbst weniger zu überlassen, als im umgekehrten Fall seinen Erben. Zudem würde es, wie schon die Vorinstanz ausgeführt hat, bei der von der Berufungsklägerin vertretenen Auffassung nicht erklärlich sein, warum für den Fall des Vorablebens der Ehefrau der « Rückfall » von bloss 30,000 Fr. und nicht des ganzen Vermögens an die Erben der Ehefrau vorgesehen und auch die Frage, ob der Ehemann eine Sicherheit zu leisten habe, nur hinsichtlich dieser 30,000 Fr. entschieden wurde. Gerade diese Bestimmung des Eheverkommnisses zeigt, dass den Erben der Ehefrau nicht mehr als die *nuda proprieta* an 30,000 Fr. zukommen sollte. Alsdann aber verblieb das

ganze übrige Vermögen den Erben des Ehemannes, während dieser selbst den lebenslänglichen Genuss sowohl der 30,000 Fr. als auch des übrigen Vermögens erhielt. In diesem, juristisch nicht ganz prägnanten, jedoch den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Sinne ist die Bestimmung zu verstehen, dass der Ehemann, « solange er lebt, das Nutzniessungsrecht am ganzen Vermögen hat » und dass dann bei seinem Ableben « die Summe von 30,000 Fr. », d. h. ein Teil dieses Vermögens, an die Erben der Ehefrau « zurückfallen » soll, was eben bedeutet, dass der Rest des Vermögens den Erben des Ehemanns verbleibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 12. Januar 1917 bestätigt.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. März 1917

i. S. Haab & C^{ie}, Klägerin,

gegen Frei, Wespi, Bieri und Schaffhauser, Beklagte.

Quellenrecht. Anwendung des Art. 704 Abs. 1 ZGB auf eine im Keller eines Privathauses entspringende Quelle von 600 Minutenlitern. Daraus sich ergebendes Recht des Eigentümers des Quellengrundstücks, das Wasser ohne Rücksicht auf die Anstösser des untern Wasserlaufs fortzuleiten.

A. — Die Beklagten sind Anstösser des « Staldig- » oder « Staldigsagenbachs », der auf der Liegenschaft

« Unterstaldig », im Keller des auf dieser Liegenschaft stehenden Privathauses, in einer Stärke von 600 Minutenlitern entspringt, den Kellerboden durchfließt, zu einer Maueröffnung austritt, in einem offenen Rinnsal die Liegenschaft weiter durchfließt, dann von zwei Seiten Zufluss erhält, die dem Beklagten Schaffhauser gehörende « Kleinsteinsäge » mit der nötigen Wasserkraft versieht und von den Anstössern teils als Trinkwasser, teils zum Wässern, teils zur Speisung von Feuerspritzen, endlich noch zu verschiedenen andern Zwecken benutzt wird, bis er sich, etwa 2 km. unterhalb der Quelle, südöstlich von Werthenstein in die Emme ergießt. Die Klägerin war Eigentümerin der Unterstaldig-Liegenschaft und hat diese am 5. Juni 1912 dem Gottfried Jörg verkauft, dabei jedoch sich vorbehalten, « das sämtliche auf der verkauften Liegenschaft entspringende Wasser zu fassen, in einem auf dieser oder einer andern Liegenschaft zu erstellenden Reservoir zusammenzuführen und an beliebiger Stelle fortzuleiten. » Dieses, von der Klägerin für sich in Anspruch genommene Recht zur Ableitung des im Keller der Unterstaldig-Liegenschaft entspringenden Wassers wird ihr von den Beklagten, die Anstösser des mittlern und untern Wasserlaufs des Staldigbaches sind, bestritten.

Aus den Akten ergibt sich, dass anlässlich des Erwerbes der Unterstaldig-Liegenschaft durch die Klägerin (Februar 1912) im « Kaufbrief » bestimmt war: « Das im » Sennereigebäude entspringende Quellwasser darf dieser » Besitzer nicht anderwärts ableiten, sondern es ist das » selbe wie bis dato durch das Gräblein hinunterfließen » zu lassen ». Diese Klausel war nach der übereinstimmenden Annahme der Parteien schon in frühern, die Unterstaldig-Liegenschaft betreffenden Kaufbriefen enthalten, nach der Behauptung der Klägerin erstmals in einem Kaufbrief vom Jahre 1898, wodurch ein Joh. Püntener seinen Liegenschaftsanteil an einen Anton Bucher verkauft habe. Püntener soll damals zugleich Eigentümer der Kleinsteinsäge gewesen sein, als deren jetzige Inhaber